

Verkündet am 17. September 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2213 064

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Paul B [REDACTED], W [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Landesversicherungsanstalt Hessen, vertreten durch
ihren Vorstand, F [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Chefarzt Dr. Max W [REDACTED], R [REDACTED],
R [REDACTED]-Straße,
3. den Arzt Dr. Horst M [REDACTED], R [REDACTED],
R [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
licher Verhandlung vom 17. September 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Hanebeck, Dr. K.E. Meyer, Dr. Hauß,
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main vom 5. Juli 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Als sich der Kläger 1952 wegen einer Diabetes in Krankenhausbehandlung befand, wurde im Oberfeld seiner rechten Lunge eine Verschattung bemerkt. Bei einer Untersuchung vom Jahre 1956 ergab sich ein Tuberkulose-Rundherd. Nach einem Heilverfahren im Sanatorium Schömberg (Schwarzwald) wurde ihm die Resektion eines Teiles der Lunge empfohlen. Der Kläger wurde in die Thoraxchirurgische Klinik der Heilstätte R [REDACTED] der Erstbeklagten aufgenommen, die unter der ärztlichen Leitung des Zweitbeklagten stand und an der als Stationsarzt der Drittbeklagte tätig war. Nach verschiedenen Untersuchungen schlug der Zweitbeklagte dem Kläger die Resektion des rechten oberen Lungenlappens vor. Der Kläger war hiermit einverstanden. Die Operation wurde am 8. Juli 1957 ausgeführt.

Bei der nachoperativen Behandlung erhielt der Kläger vom 9. Juli bis 30. Juli 1957 vorbeugend 30 g Streptomycin intramuskulär injiziert. Ende Juli 1957 kam es beim Kläger zu einer infektiösen Eiteransammlung im Brustfellraum (Pleuraempyem) mit Temperaturanstieg bei präkomatösen Blutzuckerwerten. Daher wurden nach Einlegung eines Drainageschlauchs seit dem 2. August 1957 Spülungen und Instillationen in die Pleurahöhle vorgenommen, bei denen man das Neomycinpräparat Myacyne der OWG - Chemie Kiel anwendete, nachdem eine bakterielle Untersuchung ergeben hatte, daß der beim Kläger vorherrschende Staphylokokkus aureus gegen die meisten anderen Antibiotika resistent war. Bis zur Entfernung des Drainage-Schlauchs am 18. September 1957 wurden für die interpleurale Behandlung insgesamt 53 Ampullen = 26,5 g und für äußere Fistelbehandlung weitere 30 Ampullen = 15 g Myacyne verwendet. Da im November 1957 die Körper-

- 3 -

temperatur des Klägers wieder anstieg, wurden bei neuerlicher Schlauchanlage in der Zeit vom 14. bis 21. November 1957 nochmals 3,5 g Myacyne instilliert und danach noch etliche Tage mit Gantrisin gespült.

Am 15. März 1958 wurde der Kläger aus der Klinik entlassen. Inzwischen war er in hohem Grade unheilbar schwerhörig geworden.

Der Kläger führt die Schwerhörigkeit auf die Behandlung mit Streptomycin und Neomycin zurück. Er macht die Beklagten für das Folgeleiden verantwortlich, weil die behandelnden Ärzte die Präparate unter Überschreitung der zulässigen Höchstdosis angewendet hätten, obwohl ihnen ihre gehörschädigende Wirkung bekannt gewesen sein müsse; vor ihm seien in der Klinik schon bei vier weiteren Patienten gleiche Schäden aufgetreten. Mindestens hätten die Ärzte frühzeitig einen Ohrenfacharzt hinzuziehen und die Behandlung mit Neomycin nach dem Auftreten der ersten Hörschwierigkeiten einstellen müssen; solche Hörstörungen habe er 14 Tage vor dem Ende der ersten Schlauchdrainage gemeldet. Auch meint der Kläger, die Beklagten zu 2) und 3) hätten ihn über die möglichen Folgen einer Neomycin-Behandlung aufklären und seine Einwilligung in sie einholen müssen, dies bei dem an der Klinik herrschenden Hospitalismus schon vor der Operation.

Zum Ersatz bereits entstandenen Schadens hat der Kläger die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von 13 937 DM in Anspruch genommen. Weiter hat er festzustellen beantragt, daß sie verpflichtet seien, ihm allen aus der Neomycin-Behandlung noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Auch hat er ein angemessenes Schmerzensgeld gefordert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Beklagten haben entgegnet, die Behandlung mit Streptomycin und Neomycin sei ärztlich geboten gewesen; mit toxischen Nebenwirkungen habe bei der Art der Anwendung und Dosierung der Mittel nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft nicht gerechnet werden können; andere Antibiotika, die hier wirksam hätten sein können, seien nicht bekannt gewesen. Die Einwilligung des Klägers in die Operation habe die Zustimmung zu der erforderlichen Nachbehandlung einer etwaigen Infektion mit umfaßt. In der kritischen Zeit der Neomycin-Instillation sei der Kläger überdies nicht ansprechbar gewesen; er habe sich in Lebensgefahr befunden. Die vom Kläger angeführten Fälle anderer Klinikpatienten seien nach Krankheitsbild und Behandlungsweise mit dem des Klägers nicht vergleichbar.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Wie das Berufungsgericht auf Grund der Gutachten in den beigezogenen Akten 20 Js 241/58 StA Frankfurt/Main festgestellt hat, die in dem damaligen Ermittlungsverfahren von der Medizinischen Universitätsklinik Freiburg eingeholt worden sind, beruht der hochgradige Hörverlust des Klägers auf der Anwendung der Antibiotika, insbesondere des Neomycin,

während der Behandlungszeit bis zum 18. September 1957. Mag sich die Schwerhörigkeit auch erst später zu ihrer hohen Form entwickelt haben, so sind ihre Ursachen doch bereits damals gesetzt worden; die Nachbehandlung vom November 1957 hat keine meßbare Gehörverschlechterung mehr herbeiführen können, die nicht auch ohne sie eingetreten wäre.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Handlungen der Beklagten zu 2) und 3) in jenem ersten Zeitraum seien trotz dieser Schadensfolgen nicht rechtswidrig gewesen. Der Kläger habe in seine Operation eingewilligt, nachdem er über den beabsichtigten Eingriff und die Therapie hinreichend unterrichtet worden sei. Bei seinem Bildungsstand habe ihm nicht besonders gesagt zu werden brauchen, daß jeder operative Eingriff unter Umständen Gefahren und Komplikationen wie etwa eine Infektion mit sich bringen könne. Daß an der Klinik ein sogenannter Hospitalismus geherrscht habe, sei nicht bewiesen; insoweit würde eine Aufklärung auch nicht notwendig gewesen sein. Die Neomycin-Behandlung zur Bekämpfung der nachoperativen Infektion habe es gleichfalls nicht erfordert, daß der Kläger über deren Gefahrmöglichkeiten belehrt wurde. So sehr für "parenterale" Gaben von Neomycin - Injektionen in die Vene oder in die Muskulatur - toxische Wirkungen auf den das Gehör versorgenden achten Gehirnnerven seit langem bekannt gewesen seien, so wenig seien diese doch bei lokaler Applikation, zu der auch die Instillation gehöre, beobachtet worden. Man habe nach dem damaligen Stande der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung bei der Instillation von Neomycin mit einer allenfalls geringfügigen Resorption des Mittels gerechnet und deshalb keine schädlichen Auswirkungen zu befürchten

brauchen. Über mögliche Schadensfolgen einer Heilbehandlung brauche ein Patient aber nicht belehrt zu werden, wenn toxische Nebenwirkungen nur in äußerst seltenen Fällen aufträten und anzunehmen sei, daß sie bei einem Patienten für den Entschluß, in die Behandlung einzuwilligen, nicht ernsthaft ins Gewicht fielen.

Für eine andere Beurteilung hat sich nach Ansicht des Berufungsgerichts auch nichts aus den bisherigen Erfahrungen mit anderen Patienten der Heilstätte R [REDACTED] ergeben.

Den beklagten Ärzten könne, so meint das Berufungsgericht weiter, nicht vorgeworfen werden, bei der Behandlung des Klägers mit Neomycin einen Kunstfehler begangen zu haben. Da sich die in der Gebrauchsanweisung angegebene Höchstdosis von 5 g nur auf die "parenterale", nicht aber auf die lokale Applikation bezogen habe, liege eine überdosierte Anwendung nicht vor. Ein Kunstfehler könne den beklagten Ärzten auch nicht aus dem Grunde zur Last gelegt werden, daß sie auf die Hinweise des Klägers über Gehörschwierigkeiten Mitte September 1957 das Neomycin-Präparat nicht alsbald abgesetzt hätten. Auch wenn man die Richtigkeit der klägerischen Behauptung unterstelle, wäre durch ein Absetzen des Präparates Myacyne der eingetretene Schaden nicht vermieden worden.

Zusammenfassend hält das Berufungsgericht hiernach die Voraussetzungen für eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus unerlaubter Handlung oder der Erstbeklagten auch aus Vertrag nicht für gegeben.

II.

1. Bei dieser Beurteilung ist das Berufungsgericht einem offenbaren Irrtum unterlegen. Während der Kläger

nach seiner im Urteilstatbestand wiedergegebenen Behauptung 14 Tage vor dem Ende der ersten Schlauchdrainage leichte Gehörstörungen gemeldet und die erste Schlauchdrainage nach dem unstreitigen Sachverhalt bis zum 18. September 1957 gedauert hat, ist das Berufungsgericht bei der Beurteilung des Klagebegehrens davon ausgegangen, daß der Kläger erst Mitte September 1957 auf Gehörschwierigkeiten hingewiesen habe. So hat es auch in der ursprünglichen Fassung des durch Berichtigungsbeschluß nachträglich geänderten Urteilstatbestandes gelaute. In diesem Punkte hat das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung also einen anderen Sachverhalt zugrunde gelegt, als er - jedenfalls bei der Schlußverhandlung des Berufungsverfahrens - dem Vorbringen des Klägers entsprach. Damit ist der Entscheidung des Berufungsgerichts insoweit der Boden entzogen, als es um die Beurteilung der Frage geht, ob den beklagten Ärzten nicht ein - auch von der Erstbeklagten zu verantwortendes - schadensursächliches Verschulden daran zur Last fällt, daß sie die Neomycin-Behandlung trotz Hinweises des Klägers auf seine Gehörstörungen bis zum 18. September 1957 fortgesetzt haben. Wenn der Kläger, wie für das Revisionsverfahren als richtig unterstellt werden muß, seine Gehörstörungen bereits um den 4. September 1957 gemeldet hat, so konnte das Berufungsgericht dies nicht mit der Begründung als bedeutungslos abtun, daß der eingetretene Schaden auch bei damaligem Absetzen des Präparates schon nicht mehr vermieden worden wäre. So zu urteilen war nicht möglich, ohne daß zuvor geprüft wurde, welche Neomycinmengen vorher und nachher angewendet worden sind, inwieweit unter Mitberücksichtigung der additiven Wirkung des vorher verabfolgten Streptomycins die bisherige Neomycin-Behandlung

schon zu - reversiblen oder irreversiblen - Schäden geführt hatte und inwieweit die Weiterbehandlung mit Neomycin schadenswirksam geworden ist. Gewiß verfügte das Berufungsgericht nicht über die besondere Fachkunde, um sich hierüber ohne die Hilfe eines Sachverständigen ein Urteil bilden zu können.

2. Das dargelegte Versehen würde den Bestand des Berufungsurteils nicht infrage stellen, wenn es ausgeschlossen wäre, daß es den behandelnden Ärzten zum Schuldvorwurf gereichte, die Neomycin-Behandlung trotz des Hinweises des Klägers auf seine Gehörstörungen fortgesetzt zu haben. Einer solchen Annahme stehen aber unabweisbare Bedenken entgegen.

Festgestelltermaßen war bekannt, daß Neomycin zum Schaden des Hörvermögens toxisch wirkt. Für "parenterale" Anwendung war die Höchstdosis von der Herstellerfirma auf 5 g angegeben. Mochte das auch nicht schlechthin auf jede Verabreichung des Mittels zu beziehen gewesen sein, die nicht durch Mund und Eingeweide ("Entera") erfolgte, so war die Resorption des Mittels durch die Pleura nach den Feststellungen im Gutachten der medizinischen Universitätsklinik Freiburg im damaligen ärztlichen Schrifttum doch noch kaum behandelt und nicht näher untersucht. In der 1954 erschienenen Antibiotika-Fibel von Walter-Heilmeyer, einem Standardwerk über dieses ganze wichtige Gebiet, wie Prof. Dr. Zöllner in Freiburg in seinen zu den Ermittlungsakten erstatteten Gutachten hervorgehoben hat, ist die Instillation von Neomycin nach einem Zitat des Klägers als "nicht empfehlenswert" bezeichnet worden. Allerdings hat sich das Gutachten der medizinischen Universitätsklinik Freiburg dahin ausgesprochen, die behandelnden Ärzte

hätten nicht vorhersehen können, daß die Behandlungsmethode zu Gehörschäden führen würde. Etwas anderes ist es aber, ob die Ärzte nicht die Möglichkeit hätten in Betracht ziehen müssen, daß es zu Gehörschäden kommen könne, und ob sie nicht bei der Behandlung des Klägers hierauf ihr besonderes Augenmerk hätten richten müssen, um den etwaigen Eintritt solcher Schäden zu verhüten. Der Kläger hat im Rechtsstreit unter Bezugnahme auf den bei den Ermittlungsakten befindlichen Abdruck darauf hingewiesen, daß Crone-Münzebrock und Fuchs in der vor Beginn seiner Neomycin-Behandlung herausgekommenen Ausgabe vom 14. Juni 1957 der Wochenschrift "Medizinische Klinik" zur Anwendung von Neomycin betont haben, das Mittel sei "bei nur den geringsten Anzeichen von Unverträglichkeit wie Übelkeit, Chremsausen, Haut-exanthemen und dergleichen mehr ... unverzüglich abzusetzen". In der gleichen Linie liegen die gutachtlichen Äußerungen von Prof. Dr. Zöllner: wenn der Kläger auf die Verschlechterung seines Gehörs hingewiesen habe, sei der Arzt verpflichtet gewesen, diese Symptome durch eine Hörprüfung zu objektivieren; da ihm habe bekannt sein müssen, daß Myacyn dauernde und schwere Hörschäden mit sich bringen könne, habe er mindestens angesichts dieser Gefahr prüfen müssen, ob tatsächlich schon ein Schaden vorliege und die Dosis evtl. zu vermindern oder das Myacyn durch ein anderes Mittel zu ersetzen sei; ein Abbruch der Therapie sei geboten gewesen (Bl. 57, 121 R der Ermittlungsakten).

3. Ist hiernach die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß die beklagten Ärzte einen schuldhaften Behandlungsfehler begangen haben, so ist ihre Schadensersatzpflicht auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Kläger durch Einwilligung in die Operation auch mit der Nachbehandlung einer etwa eintretenden Infektion einverstanden erklärt hat. Denn keinesfalls kann unterstellt werden, daß er sich damit

11
einverstanden erklärt haben sollte, schuldhaft falsch behandelt zu werden. Das hat ersichtlich auch das Berufungsgericht nicht angenommen.

4. Das angefochtene Urteil kann hiernach nicht bestehen bleiben. Die Sache muß wegen der dargelegten Fehlerhaftigkeit des Berufungsurteils zu erneuter tatrichterlicher Prüfung und Würdigung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Soweit die Revision weitere Verfahrensverstöße rügt, bleibt dem Kläger unbenommen, die berührten Gesichtspunkte im weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht zur Geltung zu bringen.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Berufungsgericht auch über die Kosten der Revision zu befinden haben.

Hanebeck

Dr. K.E.Meyer

Dr. Hauß

H.Meyer

Dr. Pfretzschner